

Antrag

der Abgeordneten Klaus Ernst, Fabio De Masi, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Jörg Cezanne, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Jan Korte, Caren Lay, Michael Leutert, Stefan Liebich, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Petra Pau, Sören Pellmann, Victor Perli, Martina Renner, Bernd Riexinger, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Alexander Ulrich, Dr. Sahra Wagenknecht, Andreas Wagner, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Corona-Wirtschafts- und Überbrückungshilfen gerecht und unbürokratisch gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 28. Oktober 2020 hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder einen partiellen Lockdown zur Bekämpfung der SARS-CoV2-Pandemie beschlossen. Ab dem 2. November 2020 sollen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung und dem Sport zuzuordnen sind, Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sowie Gastronomiebetriebe und Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege (Ausnahme Friseursalons) für vier Wochen geschlossen bleiben.

Um finanzielle Ausfälle zu entschädigen, gewährt der Bund eine pauschalierte Wirtschaftshilfe in Höhe von 75 % des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter. Die Prozentsätze für größere Unternehmen sollen nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben ermittelt werden.

Zusätzlich will die Bundesregierung bereits bestehende Hilfsmaßnahmen für Unternehmen verlängern und die Konditionen für die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche verbessern (Überbrückungshilfe II und III), insbesondere für den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und den dort beschäftigten Soloselbständigen. Außerdem soll der KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten geöffnet werden. Die aktuellen wie auch die vorherigen Kontaktbeschränkungen, Betriebsschließungen und Hygieneauflagen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes wurden staatlich angeordnet. Umsatzeinbußen sind deshalb überwiegend kein Ergebnis falscher unternehmerischer Entscheidungen und/oder unhaltbarer Geschäftskonzepte.

Zudem haben viele Unternehmen in Hygienmaßnahmen investiert. Ganze Branchen stehen vor dem Abgrund. Es braucht daher ein starkes positives Signal an Unternehmerinnen und Unternehmer, dass sie die Folgen der Pandemie nicht allein tragen müssen und dass massenhafte Insolvenzen infolge der Krise durch angemessene Staatshilfen verhindert werden. Das ist auch konjunkturpolitisch zur Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage geboten. Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung für die nun erneut geschlossenen Unternehmen und Einrichtungen Wirtschaftshilfen gewährt und Nachbesserungen bei den Überbrückungshilfen ankündigt. Die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag hat bereits in ihrem Antrag (Drs.-Nr. 19/20543) im Juni gefordert, den zu hoch angesetzten Mindestumsatzrückgang als Antragsvoraussetzung zu reduzieren. Des Weiteren wurde gefordert, einen angemessenen Unternehmerlohn zuschussfähig zu stellen. Zudem sollten die Corona-Überbrückungshilfen längerfristig angesetzt werden, anstelle einer durch die Bundesregierung stets sehr kurzfristigen Verlängerung.

Über Medien („Altmaier will Corona-Überbrückungshilfen verlängern“, Reuters, 14.10.2020) verlautbarte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), dass den betroffenen Unternehmen effektiver geholfen werden soll. Denn wie das BMWi berichtet, sind von den für die Überbrückungshilfe zur Verfügung stehenden 24,6 Mrd. Euro bislang nur knapp über 1 Mrd. Euro bewilligt worden (Schriftbericht BMWi an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, Ausschussdrucksache 19(9)763, 15.10.2020). Obwohl ausreichend Mittel bereitgestellt wurden, ist der Mittelabfluss nicht bedarfsgerecht. Es drohen Überschuldung und Insolvenzen („6000 Insolvenzen oder mehr: Bundesbank warnt vor Pleitewelle“, Handelsblatt, 13.10.2020).

Die hilfebedürftigen Unternehmen und Soloselbständigen beklagen die komplizierte Beantragung der Gelder. Insbesondere wird kritisiert, dass die Zuschüsse von registrierten Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten beantragt werden müssen. Es ist für die antragstellende Fraktion nicht ersichtlich, warum das Bundesministerium auf der Antragstellung durch Dritte beharrt. Die Argumentation, dass es beim ersten Soforthilfeprogramm viel Missbrauch gab und dass dies der Grund für die Beantragung durch Dritte bei der Wiederauflage des Programms ist, ist nicht haltbar. Eine Berichtsbitte des Abgeordneten Fabio De Masi (Finanzausschuss-Drs. 19(7) – 613 vom 21.10.2020) förderte zutage, dass die Dimension des Missbrauchs sehr gering ist. Insgesamt wurden bei der Soforthilfe rund 2,2 Millionen Anträge gestellt. Elf Bundesländer meldeten 4.100 Ermittlungsverfahren aufgrund von Betrug (Quote 0,18 %). Nur 30 Prozent der Soforthilfen sind bisher abgerufen worden. Zwar sind auch Kosten für die Beantragung zuschussfähig, es ist jedoch realitätsfern, dass Kleinunternehmen und Soloselbständige in der aktuell schwierigen Situation die Honorarkosten für die Beantragung vorstrecken. Vielmehr sollten die Unternehmen direkt die Mittel beantragen können und gleichzeitig sollten die zuständigen Behörden in den Bundesländern so ausgestattet werden, durch einfache Kontrollschleifen (Abgleich mit Steuernummern der Finanzämter und Auszüge aus dem Handelsregister) die korrekte Mittelvergabe zu überprüfen.

Das Überbrückungsprogramm ist bislang so ausgerichtet, dass insbesondere diejenigen keine Einkommensverluste hinnehmen müssen, die Betriebsmittel (Gewerbeimmobilien, Fahrzeuge usw.) an Unternehmer*innen und Soloselbständigen vermieten oder verleasen. In Anbetracht der starken Einkommensverluste vieler abhängig Beschäftigter sowie vieler Unternehmer*innen und Soloselbständiger sieht die antragstellende Fraktion es als angemessen an, die Eigentümer der Betriebsmittel durch eine pauschale Reduzierung der Miet- und Leasingkosten von 30 % (bei behördlich angeordneten Lockdowns 50 %) im Falle einer Beantragung von Corona-Hilfen an den Kosten der pandemischen Lage zu beteiligen. Im Antrag (Drs.-Nr. 19/23112) vom 6. Oktober 2020 wurde bereits eine Mietminderung für Gewerbetreibende gefordert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den im November 2020 vom behördlich angeordneten Shutdown betroffenen Unternehmen und Einrichtungen die pauschalierte Wirtschaftshilfe unbürokratisch und unverzüglich zu gewähren. Angesichts des saisonal stark schwankenden Geschäfts vieler Unternehmen sollten die Unternehmen selbst entscheiden können, ob sie als Bezugsgröße für die Wirtschaftshilfe den Umsatz des Monats November 2019 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz des gesamten Jahres 2019 wählen;
2. für jeden Krisenmonat ab dem 1. November 2020 die Überbrückung von coronabedingten Umsatzrückgängen zu gewährleisten und das Überbrückungs-Hilfe-Programm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Soloselbständige bis 30. Juni 2021 zu verlängern;
3. sicherzustellen, dass alle Unternehmen und Selbständigen mit einem Umsatzverlust von mindestens 30 % im Verhältnis zum Vergleichszeitraum 2019 antragsberechtigt sind;
4. die Fortschreibung des Überbrückungs-Hilfe-Programms nicht allein auf die Kompensation von Betriebskosten zu beschränken, sondern auch die Einkommenssicherung in der Form eines fiktiven Unternehmerlohns in Höhe von monatlich 1.200 Euro zu ermöglichen. Dieser kann auch rückwirkend ab dem 1. März 2020 beantragt werden;
5. neben der bereits vorgesehenen Beantragungsmöglichkeit durch Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Anwälte) eine vereinfachte und direkte Beantragung durch die betroffenen Unternehmen zu ermöglichen, wie dies bei der ersten Corona-Soforthilfe praktiziert worden ist;
6. einen gesetzlichen Anspruch auf Absenkung der fixen Kapitalkosten (Gewerbemieten, Leasingraten) um 30 % für alle Unternehmer*innen zu etablieren, die pandemiebedingt von Umsatzverlusten von mindestens 30 % im Verhältnis zum Vergleichszeitraum 2019 betroffen sind; für Unternehmen, die behördlich angeordneten Lockdowns unterliegen, erhöht sich dieser Absenkungsanspruch auf 50 % ;
7. 80 % der nach Absenkung der fixen Kapitalkosten verbleibenden und von Umsätzen nicht gedeckten Betriebskosten durch die Überbrückungshilfe zu kompensieren, wobei bis zu 20 % der Personalkosten als förderfähig anzuerkennen sind;
8. von einer Staffelung bzw. Deckelung der Zuschüsse für KMU nach Unternehmensgröße abzusehen und stattdessen einen Höchstsatz der Förderung in Relation zum Umsatzverlust (siehe Forderung 2) von monatlich 200.000 Euro festzulegen.

Berlin, den 3. November 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

